

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

-Leseversion-



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Benutzung der
Sport- und Freizeitanlage Badylon**

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- INHALTSVERZEICHNIS -

	Deckblatt	S. 1
	Inhaltsverzeichnis	S. 2
§ 1	Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung	S. 4
<u>A) Allgemeine Bestimmungen</u>		
§ 2	Umfang und Benutzungsrecht der Sport- und Freizeitanlage	S. 4
§ 3	Einschränkung des Benutzungsrechts	S. 5
§ 4	Änderung der Öffnungszeiten, Einstellung des Betriebes	S. 5
§ 5	Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeitanlage, Verweisungsrecht	S. 5
§ 6	Ausgabe von Geräten	S. 7
§ 7	Belegungspläne, Sonderveranstaltungen	S. 7
§ 8	Fundsachen	S. 8
§ 9	Videoüberwachung	S. 8
<u>B) Hallenbad</u>		
§ 10	Umfang und Benutzungsrecht	S. 8
§ 11	Einschränkung des Benutzungsrechts	S. 9
§ 12	Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen	S. 9
§ 13	Öffnungszeiten und Nutzungsdauer	S. 10
§ 14	Garderobenschränke und Wertfächer	S. 11
§ 15	Badekleidung	S. 11
§ 16	Körperreinigung	S. 12
§ 17	Ordnungsvorschriften für das Hallenbad	S. 12
§ 18	Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Becken	S. 13
§ 19	Ordnungsvorschriften für Dampfsauna	S. 14
<u>C) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume und Außengelände</u>		
§ 20	Umfang und Benutzungsrecht	S. 15
§ 21	Öffnungszeiten und Nutzungsdauer	S. 15
§ 22	Verhalten in und auf den Sportanlagen, Verweisungsrecht	S. 16
§ 23	Verwendung einzelner Sportanlagen, Unbespielbarkeit, vorübergehende Schließung	S. 17
§ 24	Dusch-, Wasch- und Umkleieräume	S. 17

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

D) Schlussvorschriften

§ 25	Straßenverkehr	S. 18
§ 26	Aufsichts- und Ordnungspflicht	S. 18
§ 27	Haftung der Stadt	S. 19
§ 28	Haftung der Benutzer bzw. Besucher	S. 20
§ 29	Ordnungswidrigkeiten	S. 20
§ 30	Kosten und Gebühren	S. 20
§ 31	In-/Außerkräfttreten	S. 20

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 - Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Freilassing betreibt und unterhält die Sport- und Freizeitanlage Badylon als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit, der sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dient.
- (2) Diese Satzung ist für alle Personen (Benutzer und Bediener) verbindlich, die sich in den § 2 Abs. 1 genannten Anlagen aufhalten. Mit dem Betreten diese Sportanlagen erkennen sie die Regelungen dieser Satzung an.
- (3) Vorschriften aus übergeordnetem Recht, wie z. B. geltende Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnungen, sind einzuhalten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht und gelten als Ergänzung zur Satzung. Dasselbe gilt für die Hygienekonzepte in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 2 – Umfang und Benutzungsrecht der Sport- und Freizeitanlage

- (1) Die Sport- und Freizeitanlage Badylon umfasst folgende Anlagen:
 - Hallenbad
 - Sporthalle
 - Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen
 - Außengelände mit Spielplatz, Parkflächen und Wegen.
- (2) Die Benutzung dieser Anlagen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie des Abschnitts A (= für alle Bereiche) und den besonderen Bestimmungen des Abschnitts B (= für das Hallenbad) und C (= für die Sporthalle, die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen sowie für das Außengelände) sowie des Abschnitts D (= Schlussvorschriften) dieser Satzung, einer gesondert erlassenen Gebührensatzung sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

§ 3 – Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung der Anlagen sind ausgeschlossen:
- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung leiden oder
 - offenen Wunden, an Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztliche Bescheinigung gefordert werden),
 - b) Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, ist die Benutzung der Anlagen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

§ 4 - Änderung der Öffnungszeiten, Einstellung des Betriebes

- (1) Die Stadt behält sich vor, den Betrieb der Sport- und Freizeitanlage aus zwingenden Gründen sowie für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.
- (2) Bei Einstellung des Betriebes oder Änderung der Öffnungszeiten werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet bzw. gemindert.

§ 5 - Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeitanlage, Verweisungsrecht

- (1) Personen, die gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus der Sport- und Freizeitanlage verwiesen. Auch

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- bei geringfügigen Verstößen kann der Benutzer bzw. Besucher jederzeit von den Anlagen verwiesen werden. Gleiches gilt, wenn die Anlagen nicht zu den vorgesehenen Zwecken benutzt werden.
- (2) Bei Verweisung werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
 - (3) Jeder Benutzer bzw. Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - (4) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz.
 - (5) Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
 - (6) Nicht zulässig ist:
 - a) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall und Gegenständen aller Art;
 - b) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen oder batteriebetriebenen Geräten (Rasierer und dgl.);
 - c) Haare färben;
 - d) Pediküre, Maniküre;
 - e) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen;
 - f) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden;
 - g) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - h) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume sowie bei geöffneter Kabinentür;
 - i) das Mitbringen von Behältern aus Glas oder Porzellan;
 - j) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
 - k) das Mitbringen von Waffen oder Werkzeugen;
 - l) sexuelle Handlungen und Darstellungen.
 - (7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.
 - (8) Es ist verboten, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb der gesamten Anlage gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen, Druckschriften zu verteilen und/oder zu vertreiben und/oder Waren, Speisen und/oder Getränke feilzubieten.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (9) Das Rauchen in den Anlagen ist nicht erlaubt.
- (10) Der Konsum von Alkohol in den Anlagen ist mit Ausnahme der gastronomischen Bereiche nicht erlaubt.
- (11) Das Föhnen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
- (12) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Benutzer bzw. Besucher eine Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Betriebspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (13) Die angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten.
- (14) Fahrradfahren und jegliche Art von Rollsport ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Fahrzeuge (auch Fahrräder und Roller) innerhalb der Räumlichkeiten sind verboten.

§ 6 - Ausgabe von Geräten

Trainings- und Sportgeräte dürfen nur vom verantwortlichen Übungsleiter ausgegeben werden. Er ist für die ordnungsgemäße Behandlung der Geräte wie Transport, Aufbau, Benutzung und Aufräumen unmittelbar nach Abschluss des Trainings bzw. der Veranstaltung verantwortlich.

§ 7 - Belegungspläne, Sonderveranstaltungen

- (1) Belegungspläne regeln die Zeiten, zu denen die Anlagen von den Schulen, den einzelnen Sportgruppen oder der Allgemeinheit benutzt werden können.
- (2) Die Belegungspläne werden von der Stadt jährlich unter Einbindung der örtlichen Schulen, Sportvereine und Bildungsträger festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben; die Entscheidung über die Belegung trifft allein die Stadt Freilassing. Eine Weitergabe von Belegungszeiten an Dritte ist untersagt.
- (3) Die Belegungspläne sind verbindlich und führen zur Zahlungspflicht. Belegungsänderungen sind spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an badylon@freilassing.de oder im Online-Buchungssystem zu melden. Die Nachweispflicht obliegt dem Beleger. Nur Belegungsänderungen, die diesen Anforderungen entsprechen, befreien von der Gebührensanzahlung.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (4) Die Stadt kann für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, von den Belegungsplänen abweichen.
- (5) Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen sind verpflichtet die ausgehändigten Eintrittsmedien und Geräte nach Ende der Benutzung wieder an die Ausgabestelle zurückzubringen.
- (6) Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen sind verpflichtet, nach Beendigung der Benutzung der Anlagen die Türen, Tore und alle sonstigen Schlösser wieder zu verschließen, die Flutlichtanlagen und Beleuchtungen zu löschen und die Nutzung in den aufliegenden Melde- und Belegungslisten gewissenhaft zu vermerken.

§ 8 - Fundsachen

Gegenstände, die in der Sport- und Freizeitanlage gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 9 Videoüberwachung

Die Anlagen der Sport- und Freizeitanlage werden videoüberwacht (Art. 24 BayDSG i. V. m. Art. 6 DSGVO).

B) Hallenbad

§ 10 – Umfang und Benutzungsrecht

- (1) Zum Hallenbad gehören:
 - a) Schwimmhalle mit Aufenthaltsraum, Dampfsauna und Ruhogalerien
 - b) Duschen und Umkleiden
 - c) Gastronomie
 - d) Eingangs- und Kassenbereich
 - e) Außenliegeflächen.
- (2) Das Hallenbad steht, vorbehaltlich der §§ 3 und 11 dieser Satzung, während der Öffnungszeiten jedermann mit gültigem Eintrittsmedium zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Das Eintrittsmedium ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (3) Falls Teile des Hallenbades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich und Kassenbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 11 - Einschränkung des Benutzungsrechts

Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet.

§ 12 - Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände, VHS Rupertwinkel und sonstige Personengruppen).
- (2) Bei jeder Benutzung ist eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Stadt zu benennen. Diese Aufsichtsperson ist für die Aufsicht der Gruppe verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Betriebspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (3) Innerhalb des Badebetriebes hat die in Abs. 2 genannte Aufsichtsperson folgende Qualifikationsanforderungen vorzuweisen:
- a) Mindestalter 18 Jahre,
 - b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
 - c) Ausbildung in Erster Hilfe – mindestens 16 Stunden - und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach der UVV „Erste Hilfe“; darf nicht länger als zwei Jahre her sein,
 - d) Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen.
- (4) Außerhalb des Badebetriebes hat die in Abs. 2 genannte Aufsichtsperson zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Qualifikationsanforderungen folgende vorzuweisen:
- a) Nachweis der Rettungsfähigkeit (mind. das deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber); dieser darf nicht älter als zwei Jahre sein, oder
 - b) Dokumenteninhaber eines anderen EU-Mitgliedstaates, das dem deutschen Rettungsschwimmerabzeichen in Silber entspricht, oder
 - c) Personen, mit Nachweis einer kombinierten Rettungsübung.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (5) Die Verantwortung für die Ordnung im Bad und die Sicherheit des Trainingsbetriebes während der Trainingsstunden obliegt dem Benutzer bzw. Besucher vertreten durch den Übungsleiter.
- (6) Die Badbenutzer bzw. -besucher aus den Bereichen der in Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern bzw. Besuchern des Bades grundsätzlich nicht bevorzugt.
- (7) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (8) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 13 - Öffnungszeiten und Nutzungsdauer

- (1) Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden von der Stadt festgelegt und im Internet unter www.badylon.de sowie im Kassen- und Eingangsbereich des Hallenbades bekannt gemacht.
- (2) Der Zugang für Benutzer ist nur über das Drehkreuz im Eingangs- und Kassenbereich möglich. Das Eintrittsmedium ist zur Freigabe des Drehkreuzes zu benutzen.
- (3) Die Badezeit ist mit Ausnahme des Schwimmertarifs (Abs. 4) zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den jeweiligen Tages-Öffnungszeiten.
- (4) Die Nutzungsdauer für den Schwimmertarif beträgt zwei Stunden.
- (5) Nachzahlungsverpflichtung:
 - a) Schwimmertarif:
Eine Überschreitung der Nutzungsdauer für den Schwimmertarif (Abs. 4) ist zusätzlich gebührenpflichtig und wird durch den Kassensperreautomaten an der Eingangssperre durch Einstecken des Eintrittsmediums festgestellt. Nach Einwurf der angezeigten Nachzahlgebühr in den Automaten öffnet sich die Ausgangssperre.
 - b) Vereine, VHS Rupertwinkel:
Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Gruppen die Schwimmhalle, Duschen und Umkleiden geschlossen verlassen. Eine Überschreitung der Trainings- oder Kursdauer ist zusätzlich gebührenpflichtig und wird der Organisation (Verein, VHS) in Rechnung gestellt.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (6) Ein Verlassen des Hallenbades durch Passieren des Drehkreuzes berechtigt nicht zum Wiedereintritt.
- (7) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittsmedien mehr ausgegeben und Benutzer nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist die Schwimmhalle zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (8) Zum Ende der Öffnungszeiten ist das Hallenbad durch Passieren des Drehkreuzes im Zugangsbereich zu verlassen.
- (9) Nach Beendigung der Badbenutzung hat der Benutzer das Eintrittsmedium zurückzugeben.
- (10) Bei vollständiger Belegung der Garderobenschränke wird der Zutritt zum Bad vorübergehend ausgesetzt.

§ 14 - Garderobenschränke und Wertfächer

- (1) Die Garderobenschränke sind frei wählbar.
- (2) Der Benutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Eintrittsmediums selbst verantwortlich.
- (3) Bei Verlust des Eintrittsmediums wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben. Für das verlorene Medium hat der Benutzer Wertersatz zu leisten.
- (4) In der Schwimmhalle sind eine begrenzte Anzahl von Wertfächern vorhanden. Die Wertfächer lassen sich durch Einwurf einer Pfandmünze öffnen.
- (5) Garderobenschränke und Wertfächer, die nach Ende der Öffnungszeiten noch verschlossen sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt (§ 8).

§ 15 - Badekleidung

- (1) Die Benutzung der Schwimmhalle und der Dampfsauna ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Stadt Freilassing.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (2) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur in Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (3) Für Babys und Kleinstkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

§ 16 - Körperreinigung

Der Benutzer hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken unter den Duschen in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen.

§ 17 - Ordnungsvorschriften für das Hallenbad

- (1) Der Benutzer hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen.
- (2) Nicht zulässig ist:
 - a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie durch den Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, und die Benutzung von Musikinstrumenten;
 - b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben und Laufen;
 - c) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken;
 - d) Ballspielen;
 - e) Kaugummikauen;
 - f) Betreten mit Straßenschuhen;
 - g) der Aufenthalt im Eingangs- und Kassenbereich in Badekleidung.
- (3) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Umkleidekabinen u. ä. nicht gewaschen werden.
- (4) In der Schwimmhalle dürfen Körperwaschbürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln unmittelbar vor und während der Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.
- (5) Das Konsumieren von Nahrungs- u. Genussmitteln ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (6) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Vorgefundene Handtücher, Badelaken oder andere Reservierungsmerkmale werden entfernt.
- (7) Jeder Benutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z. B. nasse/rutschige Bodenflächen) durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

§ 18 - Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Becken

- (1) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es ist nicht zulässig:
 - a) andere Benutzer in ein Becken zu stoßen, unterzutauchen oder zu belästigen;
 - b) vom Beckenrand aus in das Becken zu springen; dies gilt nicht für das Springen von den Startblöcken;
 - c) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen;
 - d) in den Becken Badeschuhe zu benutzen.
- (3) Das Kinderplanschbecken darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt deren Begleitperson.
- (4) Das Sportbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.
- (5) Für das Sprungbecken gelten folgende Regelungen:
 - a) Das Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
 - b) Vor Benutzung des Sprungbeckens hat sich der Benutzer am Display über die eingestellte Wassertiefe zu vergewissern.
 - c) Beim Heben oder Senken des Hubbodens haben alle Personen das Sprungbecken zu verlassen. Der Hubboden darf nur vom Betriebspersonal verstellt werden.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- d) Die Sprunganlagen und die Kletterwand dürfen nur benutzt werden, wenn diese vom Betriebspersonal freigegeben sind.
 - e) Bei Freigabe der Sprunganlagen ist das Schwimmen und Tauchen, soweit es nicht im Zusammenhang mit dem Sprungvorgang erfolgt, untersagt.
 - f) Das Springen und Klettern geschieht auf eigene Gefahr.
 - g) Das Betreten des 1m-Bretts sowie des 3m-Turms ist jeweils nur einer einzelnen Person erlaubt.
 - h) Die gleichzeitige Nutzung von 3m-Turm und Kletterwand ist nicht gestattet.
 - i) Auf der Kletterwand darf sich gleichzeitig höchstens ein Benutzer aufhalten.
 - j) Der Springer bzw. Kletterer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Eintauchbereich frei ist.
 - k) Nach dem Sprung muss der Eintauchbereich sofort verlassen werden.
- (6) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich ist sofort zu verlassen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 19 - Ordnungsvorschriften für Dampfsauna

- (1) Die Benutzer der Dampfsauna sind verpflichtet, die Einrichtung gemäß den angebrachten Hinweisen zu benutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung des Dampfbades ist für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Benutzer hat sich vor und nach der Benutzung der Dampfsauna in den Duschen zu reinigen.
- (4) Die Benutzer der Dampfsauna haben sich rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten. Geräusche sind zu vermeiden.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (5) Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie z.B. Salz, Honig etc. sind unzulässig.

C) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleideräume und Außengelände

§ 20 – Umfang und Benutzungsrecht

- (1) Zur Sporthalle gehören:
- a) Dreifachhalle
 - b) Kraftsportraum
 - c) Zuschauergalerie
 - d) Dusch-, Wasch- und Umkleideräume
 - e) Mehrzweckraum
 - f) Schulungsraum
 - g) Geräteräume.
- (2) Zu den Außensportanlagen gehören:
- a) Rasenspielfeld 1 (Stadion)
 - b) Rasenspielfeld 2 – mit Flutlichtanlage
 - c) Kunstrasenplatz (groß) – mit Flutlichtanlage
 - d) Kunstrasenplatz (klein) – mit Flutlichtanlage
 - e) Trainingsplatz – mit Flutlichtanlage
 - f) Hartplatz – mit Flutlichtanlage
 - g) 400 Meter-Bahn
 - h) Hoch- und Weitsprunganlage.
- (3) Zum Außengelände gehören:
- a) Parkflächen
 - b) Kinderspielplatz
 - c) Verkehrsübungsplatz
 - d) Campus
 - e) Mehrgenerationenanlage
 - f) Kletteranlage des DAV sowie
 - g) sonstige Nebenflächen und Wege.
- (4) Abweichend von § 1 dieser Satzung stellt die Stadt die Sporthalle und Außensportanlagen bevorzugt den Schulen zur Verfügung.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

§ 21 - Öffnungszeiten und Benutzungsdauer

Sporthalle und Außensportanlagen sind von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Dusch-, Wasch- und Umkleieräume sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Stadt genehmigt werden.

§ 22 - Verhalten in und auf den Sportanlagen, Verweisungsrecht

- (1) Sport darf nur in geeigneter Sportkleidung ausgeübt werden. Die Sporthalle darf nur mit abriebfesten Turnschuhen betreten werden.
- (2) In der Sporthalle ist die Verwendung von technischen Geräten nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt zulässig.
- (3) Die Verwendung von Klebe- und Haftmitteln oder stark verunreinigenden Stoffen ist (auch bei Wettkämpfen) verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werde dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Im Mehrzweckraum ist jegliche Art von Ball- und/oder Laufsport verboten.
- (5) Der Schulungsraum wird ausschließlich für Schulungen und Besprechungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die kunststoffbelegten Außensportflächen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Auf diesen Anlagen ist die Verwendung von Spikes- und Stollenschuhen nicht zulässig.
- (7) Auf der 400-Meter-Bahn sind Laufschuhe mit kurzen Spikes (bis 0,60 cm) zugelassen.
- (8) Auf den Kunstrasenplätzen ist die Verwendung von Aluminiumspikes nicht zulässig.
- (9) Auf den Rasenspielfeldern dürfen nur die jeweils zugelassenen Sportschuhe für Ballspiele und Leichtathletik getragen werden.
- (10) Es ist untersagt, Feuer zu entfachen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (11) Das Lagern von Materialien aller Art, die nicht dem Sportbetrieb dienen, ist verboten.

**§ 23 - Verwendung einzelner Sportanlagen,
Unbespielbarkeit, vorübergehende Schließung**

- (1) Die Rasenspielfelder 1 und 2 dienen grundsätzlich nur Wettbewerbsspielen; die Kunstrasenplätze zusätzlich auch dem Trainingsbetrieb.
- (2) Auf den Kunstrasenplätzen sind Sportarten und Veranstaltungen, die den Kunstrasen beschädigen können, verboten.
- (3) Auf dem Kunstrasenplatz ist das Mitbringen und Verzehren von Nahrungsmitteln und Getränken nicht erlaubt.
- (4) Über die Bespielbarkeit der Sportanlagen, insbesondere der Außensportanlagen nach besonderen Witterungseinflüssen, entscheidet die Stadt. Eine Entscheidung hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass bei Wettbewerbsspielen Gastvereine von der Spielabsage verständigt werden können. Die Unbespielbarkeit einer Anlage stellt die Stadt fest. Die Stadt kann Sportanlagen (Sporthalle, Außensportanlagen) für eine begrenzte Zeit zur Instandsetzung oder Schonung schließen.
- (5) Für die Mehrgenerationenanlage gelten folgende Regelungen:
- a) Das Benutzen der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zulässig.
 - b) Selbstgebaute oder erworbene Hindernisse (Obstacles) dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 24 - Dusch-, Wasch- und Umkleideräume

- (1) Die Dusch-, Wasch- und Umkleideräume werden im Rahmen der Belegungspläne benutzt. Sie sind stets in ordentlichem Zustand zu verlassen.
- (2) Die Gänge von Umkleideräumen zur Sporthalle dürfen nur mit Turnschuhen, die Duschräume nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (3) Das Betreten der Räume mit schmutzigen Schuhen (auch während der Halbzeitpausen) sowie mit Spikes ist verboten. Schmutzige Schuhe sind an der Schuhwaschanlage vor dem Außenumkleidegebäude gründlich zu säubern.

D) Schlussvorschriften

§ 25 - Straßenverkehr

- (1) Benutzer und Besucher der Sport- und Freizeitanlage, die mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder u. ä.) anfahren, haben die Parkplätze der Sport- und Freizeitanlage bzw. die Fahrradabstellplätze und außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Wohnmobilen außerhalb der Besuchszeit bzw. das Übernachten in Wohnmobilen ist weder auf den Parkplätzen der Sport- und Freizeitanlage noch auf den außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen gestattet.

§ 26 - Aufsichts- und Ordnungspflicht

- (1) Das städtische Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Es übt das Hausrecht aus. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Widersetzungen bei Verweisungen aus der Sport- und Freizeitanlage ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
- (2) Personen, die in der Sport- und Freizeitanlage gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus der Sport- und Freizeitanlage verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Gegen sie kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.
- (3) Beim Training und bei Spielen im Rahmen der Belegungspläne sowie bei Sonderveranstaltungen hat ein Übungsleiter, ein Lehrer oder eine sonst verantwortliche Person, die für den reibungslosen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebes sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, anwesend zu sein und Ausschreitungen zu verhindern. Die jeweils verantwortliche Person ist der Stadt zu benennen. Hiervon ausgenommen sind Lehrkräfte im Rahmen des Schulsports.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

- (4) Trainingsgruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Nicht organisierter Freizeitsport ist auf eigene Gefahr möglich.
- (5) Die nach Abs. 1 aufsichtspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der Anlagen, die den normalen Rahmen übersteigen, unverzüglich beseitigt werden. Nicht beseitigte Verschmutzungen werden auf Kosten der verursachenden Sportgruppe bzw. des verursachenden Vereins entfernt.

§ 27 - Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers bzw. Besuchers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer bzw. Besucher entstehen, haftet die Stadt Freilassing sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Freilassing, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Freilassing nicht.
- (5) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und/oder Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- (6) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers bzw. Besuchers, bei der Benutzung des Schrankes bzw. des Faches insbesondere diesen/s zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Eingangsmedium sorgfältig aufzubewahren.
- (7) Schadenfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem städtischen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

§ 28 - Haftung der Benutzer bzw. Besucher

- (1) Die Benutzer bzw. Besucher haften für Schäden aller Art, die der Stadt Freilassing oder Dritten entstehen, insbesondere für Schäden, durch ordnungswidrige Benutzung.
Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt Freilassing unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer bzw. Besucher geltend gemacht, so hat der Benutzer bzw. Besucher die Stadt von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle der Stadt vorzunehmen.
- (2) Bei Hausfriedensbruch (§ 26 Abs. 1) und Sachbeschädigung folgt Strafanzeige.

§ 29 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 5 Absätze 6 bis 8, § 15 Absätze 1 und 2, § 17 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.

§ 30 - Kosten und Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage können Kosten und Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Stadt Freilassing eine Kosten- und Gebührensatzung.

§ 31 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 06.08.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 33 vom 11.08.2020, Bek.-Nr. 2, mit der dazu ergangenen Änderungssatzung außer Kraft.

STADT FREILASSING
Freilassing, 20.10.2021
gez.
Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung ist die
erste Änderungssatzung
vom 05.12.2023 eingearbeitet.